



**Abgabetermin
bis
30.08.2010**

**Bewerbung
Wülfrather Kartoffelfest
25. und 26. September 2010**

Adresse:

Firma: _____
Ansprechpartner: _____
Straße Nr.: _____
PLZ Ort: _____
Tel.: _____
Handy: _____
Fax: _____
Email: _____
Mitglied Wülfrath *pro* Ja Nein

Teilnahme: Samstag **und/oder** Sonntag

Standort:

Vor dem eigenen Geschäft

Wenn abweichender Standort, bitte genaue Beschreibung
Straße Nr. _____

Angebot:

Alkoholische Getränke Ja Nein

Gebühren für die Ausschankgenehmigung von alkoholischen Getränken
betragen pro Tag 30,- €. Bitte das Angebot genau beschreiben
(oder separate Auflistung beifügen)

Größe:

Länge: _____ Tiefe: _____ (in Meter)



Anschlüsse: (hier fallen ggf. zusätzliche Kosten an)

Strom Wasser Abwasser

kW/h (max. benötigte Leistung)

Selbstversorger:

Aktionen: Planen Sie zusätzliche Aktionen, welche wir werbemäßig unterstützen sollen?

Ja Nein

Senden Sie uns weitere Informationen zu!!!!

Nach der Registrierung erhalten sie eine schriftliche Bestätigung incl. Standortskizze.

Für Nichtmitglieder entstehen weitere Kosten, welche Standort bezogen variieren und über Wülfrath pro e. V. zu erfahren sind.

WICHTIG!

Mit Ihrer unterschriebenen Anmeldung **und** Zugang der schriftlichen Teilnahmebestätigung verpflichten Sie sich, die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene eigenverantwortlich einzuhalten, insbesondere nach § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine Unterweisung durch das Amt für Verbraucherschutz wird rechtzeitig mitgeteilt.

Weitere Termine und Informationen erfahren sie im Internet unter www.wue-pro.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen weitere Informationen per Post zu.

Die Bedingungen für einen Info/ Verkaufsstand (Wülfrath pro e. V./ Stand 22.02.2009) werden mit dieser Anmeldung akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Wülfrath pro e. V.

Bedingungen für einen Info- / Verkaufsstand

auf dem Wülfrather Kartoffelfest am 26./ 27. September 2009

1. Grundlage

Wülfrath pro e. V. (Veranstalter) stellt Anbietern Standflächen während Gourmetmeile am 26./ 27. September 2009 in der Innenstadt zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anbieter von der Veranstaltung auszuschließen.

2. Kostenbeitrag

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.

Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie Eignung der Bewerber über die Standvergabe. Für einen kommerziellen Stand wird ein Pauschalbetrag von 100,00 € zzgl. MwSt, für Stände von politischen Parteien/ Verbände ein Pauschalbetrag von 50,00 € zzgl. MwSt berechnet, der im Vorwege zu entrichten ist, Vereine und Mitglieder von Wülfrath pro e.V sind von einem Kostenbeitrag befreit. Ausgenommen sind Standorte in unmittelbarer Nähe der Festbühnen. In Einzelfällen behält sich der Veranstalter vor, die Standgebühr in Absprache mit dem Anbieter zu erhöhen.

3. Standgröße

Die maximale Größe eines Standplatzes ist 3 x 3Meter. Sollten die Maße des Standes darüber hinausgehen, ist dies nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter wird ein Betrag von 5,00 € zzgl. MwSt erhoben.

4. Nutzungsbestimmungen

Der Verkaufsstand darf nur für den Verkauf der angemeldeten Waren genutzt werden. Der Betrieb von Lautsprechern und Tonträgern ist dem Standplatzbetreiber untersagt. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene insbesondere das Einhalten der Bestimmungen gem. Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind einzuhalten. Merkblätter werden jede Standbetreiber rechtzeitig ausgehändigt. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter vor den Verkaufsstand zu schließen und den sofortigen Abbau zu veranlassen.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Verkaufs- und Werbeerfolg.

5. Auf-/ Abbau und Betriebszeiten

Der Aufbau ist am 1. Veranstaltungstag ab 8.30 Uhr möglich und muss bis spätestens 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau ist erst nach Veranstaltungsende am 2. Tag möglich, muss jedoch spätestens bis 23.00 Uhr abgeschlossen sein.

Eine Einfahrt in die Fußgängerzone mit einem Fahrzeug (max. PKW) ist nur zwischen 8.00 und 10.00 Uhr sowie nach Veranstaltungsende gestattet.





6. Strom und Wasser

Wird zum Betreiben des Standes Strom- oder ein Wasseranschluss benötigt, so ist dies dem Veranstalter bis zum 30.08.2009 schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für den Verbrauch von Strom und Wasser werden dem Standplatzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt. Die für den Stand benötigten Materialien sind vom Standbetreiber selbst zu besorgen.

Für eine ausreichende Versorgung mit Strom und/oder Wasser hat der Veranstalter zu sorgen. Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich zudem am Stand einen genormten Anschluss (3/4 Zoll, Außengewinde) sowohl für die Wasserzufuhr als auch für den Wasserverlauf zu verwenden.

7. Reinigung

Die Reinigung des Standplatzes obliegt dem Standbetreiber. Dazu gehört auch die Müllentsorgung auf eigene Rechnung. Dieser hat dem Veranstalter schriftlich den Erhalt, die Kenntnisnahme und die Umsetzung des Merkblattes zur Abfallvermeidung und der Lebensmittelhygiene-Verordnung zu bestätigen.

8. Haftung des Standplatzbetreibers

Der Standplatzbetreiber haftet alleine für jede schuldhaftige Beschädigung, bauliche Veränderungen an Grund und Boden und grobe Verunreinigungen des Platzes, die er, seine Angehörigen, Mitarbeiter oder Lieferanten verursachen.

Der Standplatzbetreiber stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, einschließlich staatlicher Institutionen, auf Grund von Nutzung des Standplatzes oder des Betriebes/ des Geschäftes geltend gemacht werden.

Ebenso ist er gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

9. Verlust der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnehmer verpflichten sich ausdrücklich, den Anweisungen der Verantwortlich von Wülfrath pro e. V. und der Polizei immer strikt Folge zu leisten.

Wer gegen die Teilnahmebedingungen verstößt, hat seine Berechtigung an der Teilnahme verloren. Eine Rückerstattung des Teilnahmebetrages ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen der Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Mit der Anmeldung gelten diese Teilnahmebedingungen vom Teilnehmer als akzeptiert und eingehalten.

Wülfrath, den 22.02.2009

für den Vorstand:

Andreas Maul
Vorstand

Christian Campe
Vorstand

Lars Goldberg
Vorstand



Wülfrath pro e.V.
Rieler Feld 3, 42489 Wülfrath
Tel.: 02058/929603 Fax: 02058/929650
Internet: www.wue-pro.de, Email: buer@wue-pro.de
Interessengemeinschaft zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Wülfrath
Kreissparkasse Düsseldorf, BLZ 301 502 00, Konto 000 3579 901
Vorstand: • Andreas Maul • Christian Campe • Lars Goldberg
Seite 2

Merkblatt für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln bei Straßenfesten

Veranstaltungen wie z. B. das Kartoffelfest und die Gourmetmeile sind ohne ein reichhaltiges Speise- und Getränkeangebot nicht vorstellbar. Auch Eigen erzeugte Produkte wie Kuchen, Torten, selbst gemachte Salate oder Desserts werden den Gästen zum Verzehr angeboten. Um unangenehme Überraschungen in Form von Lebensmittel-Infektionen und Lebensmittelvergiftungen zu vermeiden, gilt es auch bei privaten Feierlichkeiten, einige wichtige Hygiene-Grundregeln zu beachten:

Regel 1: Infektionsschutz

Bei Krankheitserscheinungen wie Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen, aber auch bei Eitrigen und/oder offenen Hautwunden verbietet sich selbstverständlich eine Behandlung von Lebensmitteln und Speisen.

Regel 2: Risikominimierung durch Speisenauswahl

Richten Sie Ihr Speiseangebot nach Witterung, vorhandener Infrastruktur (z.B. Hand-Waschgelegenheiten, Kühlkapazitäten) und personellen Kapazitäten aus. Verzichten Sie auf Risikolebensmittel (z.B. rohes Hackfleisch, Eier, Sahne) wenn Personal und Infrastruktur nicht zu dem gewünschten Angebot passen.

Regel 3: Richtig Einkaufen

Wählen Sie Lebensmittel beim Einkauf sorgfältig aus. Achten Sie auf das MHD und das Verfalldatum. Kühlpflichtige Lebensmittel sollten Sie in der Kühltasche transportieren.

Regel 4: Hygiene am Arbeitsplatz

Beim Herstellen, Vor- und Zubereiten sowie bei der Ausgabe von Lebensmitteln, Speisen und Getränken können Bakterien über Arbeitsflächen, Schneidbretter, Besteck und Gerätschaften, aber auch über die Hände auf Lebensmittel übertragen werden. Der beste Schutz ist Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Oberflächen, die mit Lebensmitteln oder mit den Handflächen in Berührung kommen und Gerätschaften müssen regelmäßig und gründlich gereinigt werden.





Regel 5: Persönliche Hygiene

Durch direkten Kontakt werden Keime über die Hände auf Lebensmittel übertragen. Hände müssen daher stets sauber sein und mehrmals täglich gewaschen werden. Insbesondere müssen Hände und Unterarme vor Arbeitsbeginn, nach jedem Toilettenbesuch, nach dem Arbeiten mit rohem Fleisch, Fisch, Geflügel und Eiern, nach der Pause und nach Aufräumarbeiten gründlich gewaschen werden. Neben Kalt- und Warmwasser sollte mindestens Flüssigseife vorhanden sein. Zum Abtrocknen dürfen nur Einmal-(Papier-) Handtücher verwendet werden. Saubere, helle Schutzkleidung spiegelt ihr Hygienebewusstsein auch für den Gast sichtbar wieder.

Regel 6: Erhitzen und Heißhalten

Rohe Lebensmittel, vor allem Geflügel, Fleisch, Eier und eihaltige Lebensmittel, können mit Krankheitserregern wie Salmonellen verunreinigt sein. Gründliches Erhitzen auf Temperaturen von mindestens + 70° C für die Dauer von mindestens 10 Minuten und sorgfältiges Durchgaren tötet diese Bakterien ab. Warm verzehrte Speisen müssen bis zur Abgabe durchgängig heiß gehalten werden.

Regel 7: Lebensmittel kühlen

Mangelnde Kühlung ist die häufigste Ursache für lebensmittelbedingte Erkrankungen. Verderbliche Lebensmittel und das gilt vor allem für Hackfleisch und anderes zerkleinertes Fleisch, aber auch Sahne und eihaltige Cremes, Soßen und Desserts sollten sofort ausreichend gekühlt und kühl gehalten werden. Die erneute Kühlung nach unterbrochener Kühlkette hat keinen Abtötungseffekt auf Mikroorganismen!

Regel 8: Lebensmittel schützen

Offene, unverpackte Lebensmittel und Speisen sollten Sie vor Husten- und Niesattacken der Gäste und Passanten, vor Staub und Schmutz, vor Vögeln und Insekten schützen. Oft reicht hier eine Käse- oder Tortenglocke, Klarsicht- oder Frischhaltefolie zum Abdecken aus. Optimal ist natürlich eine Aufsatztheke mit geschlossener Frontseite.



Der Verkaufsstand

- Der Verkaufsstand muss überdacht, idealer Weise ein Pavillon (kein Sonnenschirm) und an drei Seiten geschlossen sein.
- Ein Flüssigkeitsbeständiger Fußboden ist auszulegen (z. B. PVC)
- Die Speisen müssen im hinteren, geschlossenen Bereich zubereitet werden.
- Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind durch einen Nies/ Spuckschutz zu schützen.
- Der gleichzeitige Kontakt mit Bargeld und Lebensmitteln ist zu vermeiden. (Hygiene der Hände)
- An jedem Verkaufsstand muss eine Handwaschmöglichkeit mit fließend Warmwasser (z. B. Glühweinkessel mit Hahn), Flüssigseife und Einweghandtücher (Küchenrolle) vorhanden sein. (Wassertank mit zusätzlichem Behältnis für Schmutzwasser (Eimer))
- Tische und Arbeitsflächen müssen mit einer leicht abwaschbaren Oberfläche versehen werden (z. B. Lackfolie)
- Das verwendete Werkzeug (Messer, Gabeln, Kellen usw.) ist regelmäßig zu reinigen.
- Die Lagerung der Lebensmittel ist der Witterung anzupassen (ausreichende Kühlmöglichkeiten)
- Lebensmittel, welche zur Zubereitung benötigt werden, immer in verschlossenen Gefäßen lagern.
- Lebensmittel, Geschirr oder Gläser auch in verschlossenen Gefäßen nicht auf den Boden stellen
- Die ordnungsgemäße Entsorgung von Speiseabfällen muss rechtzeitig organisiert sein.
- Einhaltung der Gewerbeordnung (am Stand ist der Name und die Adresse des Betreibers anzubringen)
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes z. B. kein Alkoholverkauf an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. keine Spirituosen unter 18 Jahre
- Alle angebotenen Lebensmittel müssen mit Verkehrsbezeichnung, Gewicht, Verkaufspreis und Angabe der deklarationspflichtigen **Zusatzstoffe** mit einem Schild an der Ware, in der Speisekarte oder auf einer Preistafel genannt werden.



Temperaturanforderungen für verschiedene Lebensmittel:

Für kühlpflichtige Lebensmittel sind geeignete Kühleinrichtungen bereitzustellen. Thermometer zur laufenden Temperaturkontrolle müssen vorhanden sein.

- Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung oder Auflage 7°C
- Frischfleisch, z.B. Steaks 7°C
- Hackfleisch, z.B. Bratwürste 4°C
- Geflügelfleisch, z.B. Brathähnchen 4°C (getrennter Arbeitsbereich)
- Frischer Fisch 2°C
- oder auf schmelzendem Eis
- Tiefkühlware -18°C
- Heiß zu verzehrende Speisen müssen bei 65°C vorrätig gehalten werden.

Anforderungen an Schankbetriebe:

- In unmittelbarer Nähe jeder Getränkezapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße oder eine Gläserpülmaschine und eine separate Handwaschmöglichkeit vorhanden sein
- der Boden im Schankbereich muss befestigt sein
- Vom Vermieter von mobilen Getränkeschankanlagen sind dem Betreiber für den Zeitraum der Veranstaltung folgende Unterlagen auszuhändigen:
 - eine Betriebsanweisung über den Umgang mit Druckgasflaschen
 - ein Unterweisungsnachweis für das Betreiben, Benutzen und Bedienen von Getränkeschankanlagen
 - ein Nachweis über die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder der wiederkehrenden Prüfung der Schankanlage
 - die erforderlichen Reinigungsnachweise der Schankanlage
- Aushang des Jugendschutzgesetzes

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I Seite 2730 ff, zuletzt geändert am 01. September 2007)

§ 1 Begriffsbestimmungen – Auszug

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

- Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen 1. Branntwein, branntweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
 - (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
 - (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden 1. Kindern unter sechs Jahren, 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist, 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist, 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Besspierte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen, 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften – Auszug

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.